Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29. Marienwerder, den 17. Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 58ste, 59ste und 60ste Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6696. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, vom 24. April 1867;

Nro. 6697. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend, vom 27./30. April 1867;

Nro. 6698. die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile, vom 24. Juni 1867;

Nro. 6699. die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebiets des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, vom 24. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nro. 6643. 6644. 6645. (Ges. S. S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (G. S. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (G. S. Seite 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1. Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2. bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (G. S. für 1867 S. 273), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangsabgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2. In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3. In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4. Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuer-Systeme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Juli 1867.

Procent Alkohol nach Tralles 6 Rthlr. mit der zu 5. bezeichneten Maaßgabe,

b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.,

c. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5. Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2. bezeichneten Theile des Regierungs Bezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Rthlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Rthlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4. a. bezeichnete Satz vom 15. Juli d. J. ab zur Erhebung.

6. Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7. Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich-Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J., in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (No. 52. des Großherzoglich-Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich-Hessischen Grundrentenscheine à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rent-Aemtern, Hauptzoll-Aemtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 9. Juli 1867.

Königliche Regierung.

3) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiemit, daß nach Eröffnung der zur Verhütung des Einschleppens der Cholera oder anderweitiger ansteckender Krankheiten im Kreise Thorn bei dem Dorfe Schillno angeordneten Einrichtung einer Revisions-Anstalt die aus Polen kommenden und die preußische Grenze passirenden Traftenführer und Schiffsbesatzungen sich zur Vermeidung der Strafen der §§. 306. und 307. des Strafgesetzbuches der Revision daselbst zu unterwerfen haben und nicht eher stromabwärts weiter fahren dürfen, bevor die Revision in den für dieselbe vorgeschriebenen Formen stattgefunden hat.

Marienwerder, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Podgorsz vom 6. Juni d. J. über die Verunreinigung des Mühlenteiches daselbst ist in No. 49. des Kreis-Blatts Thorner Kreises aufgenommen.

Marienwerder, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Mewe vom 16. April d. J. über die Wegschaffung der Dunggruben resp. Dungkasten ist im Kreisblatt Nr. 19. des Marienwerderschen Kreises veröffentlicht.

Marienwerder, den 6. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Des Königs Majestät haben mittels Cabinets-Ordre vom 19. Juni d. J. die im Kreise Thorn belegenen Ortschaften Vorwerk Neu-Mocker, Ortschaft Neu-Mocker und Colonie Neu-Mocker B. C., unter Abtrennung von dem Gutsbezirke des städtischen Forst-Reviers Rothwasser, zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen Schönwalde erklärt.

Marienweder, den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Den evangelischen Kirchen zu Klein Tromnau und Bellschwitz sind nachfolgende Geschenke gemacht worden, und zwar:

a. der Kirche zu Klein Tromnau: 1. von der Familie des Kirchenpatrons, Herrn Baron v. Schönaich bei Gelegenheit der Taufe des jüngsten Sohnes eine Pracht-Altar-Bibel, 2. von einem Einsassen aus Klein Gilwe zwei Altar-Wachskerzen, 3. von der Kirchengemeinde ein durch freiwillige Gaben beschafftes gußeisernes Crucifix auf den Altar.

b. der Kirche zu Belschwitz: 1. bei Gelegenheit einer Privat-Einsegnung aus Gr. Jauth eine Altar-Weinkanne von starker Silber-Plattirung; 2. von der Kirchenpatronin, Frau v. Brünnek eine neue Altar-Bekleidung, 3. von dem Kirchenpatron, Herrn Siegfried v. Brünnek drei neue Kirchenglocken aus Glocken-Metall.

Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kennt-

niß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.
Marienwerder, den 3. Juli 1867.
Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — J. M. Bl. S. 129 — werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.
Marienwerder, den 28. Juni 1867.
Königliches Appellations-Gericht.

9) Mit Bezug auf §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sowie auf unsre Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1865, 9. April 1866 und 16. April d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.
Königsberg, den 3. Juli 1867.
Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

10) Die Entfernung der Haltestellen zur Aufnahme von Postreisenden auf dem seit dem 1. d. M. neu eingerichteten Mrk. Friedland-Filehner Personen-Post-Course zwischen Mrk. Friedland und Marzdorf wird, wie folgt, festgesetzt:
I. Henkendorf, 1/2 Meile von Mrk. Friedland und 1 Meile von Marzdorf,
II. Brunk, 1 Meile von Mrk. Friedland und 1/2 Meile von Marzdorf.
Marienwerder, den 4. Juli 1867.
Der Ober-Post-Director.
gez. Winter.

11) Vom 1. August d. J. ab wird unter Aufhebung der Botenpost zwischen Rosenberg und Sommerau eine Kariolpost zwischen Rosenberg und Dt. Eylau mit folgendem Gange eingerichtet:
aus Rosenberg 4 1/4 Uhr Nachmittags,
in Dt. Eylau 6 1/2 Uhr Abends,
aus Dt. Eylau 7 3/4 Uhr Vormittags,
über Sommerau in Rosenberg 11 1/4 Uhr Vormit.
Marienwerder, den 13. Juli 1867.
Königliche Ober-Post-Direction.

12) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das in einer besonderen Beilage zu Nr. 153. des Königl. Preuß. Staats-Anzeigers vom 1. d. Mts. publicirte Reglement für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung nicht eisenbahndienstlicher Depeschen vom 1. Juli d. J. ab auf allen unter unsrer Verwaltung stehenden im Betriebe befindlichen Eisenbahn-Stationen seit dem 1. d. Mts. zur Anwendung kommt. Bromberg, den 11. Juli 1867.
Königliche Direction der Ostbahn.

13) Königliche Ostbahn.
Die Bestimmung Nro. 32. des Ostbahn-Tarifs, betreffend den frachtfreien Transport leerer Säcke und ähnlicher Emballagen, tritt mit dem 1. September d. J. außer Kraft und wird von da ab für gebrauchte leere Säcke und ähnliche Emballagen die Fracht der ermäßigten Klasse C. erhoben.
Bromberg, den 2. Juli 1867.
Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

14) Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gottfried Kahnmeyer ist die in Folge Pensionirung des Försters Lücke in Pfalzplatz vakante Försterstelle daselbst vom 1. Juli d. J. ab unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ludwig Schultz ist durch die Versetzung des Försters Arndt vakante Försterstelle zu Buczkowo, Forstreviers Gurszno, vom 1. Juli d. J. ab unter Ernennung zum Königl. Förster definitiv verliehen worden.

[Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl Direction der Ostbahn.] 1. Es sind versetzt: a. der Güter-Expedient Stawitz von Warlubien nach Eydtkuhnen, b. der Güter-Expedient Kaminski von Eydtkuhnen nach Warlubien. 2. Der Bahnmeister Barinowski in Terespol ist pensionirt.

Erledigte Schulstellen.

15) Die Schullehrerstelle zu Briesen (Kreises Schwetz) ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Briesen zu melden.

Die 2te Schullehrerstelle zu Czyczkowo (Kreises Conitz) wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Guttmann zu Long bei Czersk zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

zu bringen, beziehen wir uns lediglich auf den Inhalt des vorgenannten Reglements, und ist ein Abdruck desselben in den Amtsblättern. Die betreffenden Behörden werden unserer Anordnung gemäß verfahren.

Marienwerder, den 3. Juli 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1840 — J. M. Bl. S. 129 — werden die diesjährigen Gerichtsferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürftigen Eingaben mit dem Vermerk „Feriensache“ zu versehen.

Marienwerder, den 28. Juni 1867.

Königliches Appellations-Gericht.

9) Mit Bezug auf §. 10. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1865, 9. April 1866 und 16. April d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentenpflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und nicht eine Immunepflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der Preußischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin gegen Feuersgefahren versichert werden dürfen.

Königsberg, den 2. Juli 1867.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Preußen.

10) Die Entfernung der Haltestellen zur Aufnahme von Passagieren auf dem seit dem 1. d. M. neu eingerichteten Mrk. Friedland-Flatower Personen-Post-Course zwischen Mrk. Friedland und Wersdorf wird, wie folgt, festgesetzt:

I. Dembedorf, ½ Meile von Mrk. Friedland und 1 Meile von Wersdorf,

II. Krumt, 1 Meile von Mrk. Friedland und ½ Meile von Wersdorf.

Marienwerder, den 4. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director.

gez. Winter.

11) Vom 1. August d. J. ab wird unter Aufhebung der Botenpost zwischen Neidenburg und Gem. Dt. Eylau eine Kariolpost zwischen Neidenburg und Dt. Eylau mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Neidenburg $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,

in Dt. Eylau $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends,

aus Dt. Eylau $5\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,

Der Schnellpost in Neidenburg ... Uhr ...

Marienwerder, den 10. Juli 1867.

Königliche Ober-Post-Direction.

12) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das in einer besonderen Beilage zu Nr. ... des Königl. Preuß. Staats-Anzeigers vom 1. d. Mts. publicirte Reglement für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung nicht eisenbahndienstlicher Depeschen vom 1. Juli d. J. ab auf allen hierzu geeigneten Verwaltung stehenden im Betriebe befindlichen Eisenbahn-Stationen seit dem 1. d. Mts. zur Anwendung kommt.

Bromberg, den 11. Juli 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Königliche Ostbahn.

Die Bestimmung Pos. 32. des Ostbahn-Tarifs betreffend den frachtfreien Rücktransport leerer Säcke und ähnlicher Emballagen, tritt mit dem 1. September d. J. außer Kraft und wird von da ab für zurückgehende leere Säcke und ähnliche Emballagen die Fracht der ermäßigten Klasse C. erhoben.

Bromberg, den 2. Juli 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

14) Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gottfried Ratzmacher ist die in Folge Pensionirung des Försters Ende zu Winkelburg vakante Försterstelle im Schutzbezirk ... vom 1. Juli d. J. ab unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Schultz ist durch die Versetzung des Försters ... vakante Försterstelle zu Barglowo, Forstreviers ..., vom 1. Juli d. J. ab unter Ernennung zum Königl. Förster definitiv verliehen worden.

[Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direction der Ostbahn.] 1. Es sind versetzt: a. der Güter-Expedient Stenzig von Marienburg nach Gumbinnen, b. der Güter-Expedient Kaminski von Gumbinnen nach Marienburg. 2. Der Bahnmeister Kurzkowski in Terespol ist pensionirt.

Erledigte Schulstellen.

15) Die Schullehrerstelle zu Pfeilsdorf (Kreis Schwetz) ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Patronate zu Pfeilsdorf zu melden.

Die 2te Schullehrerstelle zu Gr. Klonia (Kreis Conitz) wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Hartmann zu Lenz bei Conitz zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.